



53/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. August 1976

Nr. 4910

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung der Kernzone im Gebiet Breiteacker Grundbuch-Nr. 20 (Zuteilungsnummer 90.1) zur Genehmigung.

Im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung zeigte sich, dass eine Arrondierung des Baugebietes vorgenommen werden muss. Im Hinblick auf die Aussiedlung des Hofes auf GB Nr. 20 wird die Kernzone in diesem Gebiet erweitert. Die Erweiterung der Kernzone wird nördlich durch die neue Grundstücksgrenze gemäss Güterzusammenlegung abgegrenzt und kann nur nach speziellem Bebauungsplan überbaut werden. Vom Standpunkt der Planung aus kann dieser Erweiterung der Bauzone als Arrondierung des bestehenden Baugebietes zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Januar bis 29. Februar 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat die Erweiterung der Kernzone auf GB Nr. 20 an der Sitzung vom 22. März 1976 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgende Bemerkung anzubringen:

Ein kleines Teilstück von GB Nr. 15, das sich zwischen der vorliegenden Neueinzonung und der bestehenden Kernzone befindet, liegt in der Landwirtschaftszone. Vom Standpunkt der Planung aus ist die Abgrenzung der Kernzone auf GB Nr. 15 nicht ideal. Um das Verfahren der Güterzusammenlegung aber im heutigen Stadium nicht zu blockieren, ist der Erweiterung der Kernzone zuzustimmen mit der Auflage, dass bei einer Revision der Ortsplanung das obenerwähnte Teilstück von GB Nr. 15 überprüft werden muss.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erweiterung der Kernzone auf GB Nr. 20 im Gebiet Breiteacker der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Horriwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1976 noch 2 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1044) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4511 Horriwil

Baukommission der EG, 4511 Horriwil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Rudolf Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Die Erweiterung der Kernzone auf GB Nr. 20
im Gebiet Breiteacker der Einwohnergemeinde
Horriwil wird genehmigt.

